Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 8251.) Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Dortmund und die Abgabe der dortigen Grundbücher an die Grundbuchämter. Vom 14. Dezember 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen hierdurch, in Ausführung des §. 246. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. (Gesetz-Samml. für 1865. S. 705.), was folgt:

Artikel I.

Die auf Grund des Gesetzes, betreffend die Kompetenz der Oberbergämter, vom 10. Juni 1861. (Gesetz-Samml. für 1861. S. 425.) für den Bezirk des Oberbergamts zu Dortmund errichtete Berghypotheken-Kommission zu Dortmund ist mit dem 1. Mai 1875. aufgehoben. Die bisher von dieser Behörde über Bergwerkseigenthum geführten Grundbücher werden von dem gedachten Tage ab durch die Grundbuchämter fortgeführt.

Artikel II.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung, welche durch die Gesetz-Sammlung zu publiziren ist, sind der Justizminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Leonhardt. Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Januar 1875.

(Nr. 8252.) Verordnung, betreffend die Mitwirkung des Kommunallandtages und des Landesausschusses der Hohenzollernschen Lande bei Verwaltung und Beaufsichtigung der Spar- und Leihkasse. Vom 16. Januar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, nachdem der Hohenzollernsche Landeskommunalverband für alle Verbindlichkeiten der Spar- und Leihkasse die subsidiäre Garantie übernommen hat, in Ausführung des §. 61. Nr. 9. der Hohenzollernschen Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873. (Gesetz-Samml. S. 145. ff.), was folgt:

§. 1.

Die Ernennung der Beamten der Spar- und Leihkasse erfolgt fortan durch den Landesausschuß (§§. 53. 55. 59. und 62. des Statuts vom 17. März 1854., Gesetz-Samml. für 1854. S. 285. ff.), die des Syndikus nach ertheilter Genehmigung des Ministers des Innern.

§. 2.

Der Landesausschuß entscheidet an Stelle der Regierung zu Sigmaringen über Beschwerden gegen die Direktion der Spar- und Leihkasse und nimmt an Stelle des Kuratoriums, welches hierdurch aufgehoben wird, die Revisionen der Geschäftsführung des Instituts vor (§§. 65. und 69. des Statuts).

§. 3.

Der von der Direktion der Spar- und Leihkasse alljährlich zu entwerfende Etat von den Verwaltungskosten des Instituts ist nach erfolgter Vorprüfung durch den Landesausschuß von dem Kommunallandtage festzustellen.

§. 4.

Die Jahresrechnungen der Spar- und Leihkasse werden nach erfolgter Revision durch den Landesausschuß von dem Kommunallandtage dechargirt.

Von der Direktion der Spar- und Leihkasse ist dem Kommunallandtage zugleich mit der Jahresrechnung der jährliche Rechenschaftsbericht vorzulegen.

§. 5.

Sobald und so lange der Reservefonds die im §. 75. des Statuts vorgeschriebene Höhe von 25, beziehungsweise 50 Prozent des gesammten Passivstandes der Anstalt erreicht hat, steht dem Kommunallandtage die Verfügung über die Ueberschüsse zu Gunsten des Landesspitals zu Sigmaringen oder zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Landeskommunalverbandes zu.

§. 6.

Die Verwaltung der Spar- und Leihkasse steht unter der Aufsicht des Ministers des Innern (§. 64. des Statuts).

Der

Der Genehmigung der Regierung zur Erwerbung von Grundstücken für Rechnung der Anstalt bedarf es ferner nicht (§. 52. des Statuts).

§. 7.

Soweit die Vorschriften des durch Unseren Erlaß vom 17. März 1854. bestätigten Statuts der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehen, werden die ersteren hierdurch aufgehoben, beziehungsweise abgeändert.

Weitere Abänderungen oder Ergänzungen dieses Statuts und dieser Verordnung behalten Wir Uns nach Anhörung des Kommunallandtages vor. Die Beschlußnahme über Abänderungen oder Ergänzungen des gemäß §. 54. des Statuts von dem Minister des Innern erlassenen Verwaltungs-Reglements steht dem Kommunallandtage mit Genehmigung des Ministers des Innern zu.

§. 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1875. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 8253.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer direkten Eisenbahnverbindung zwischen dem Bergisch-Märkischen und dem Braunschweigischen Eisenbahnnetze. Vom 9. Dezember 1874.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben beschlossen, der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen dem Bergisch-Märkischen und dem Braunschweigischen Eisenbahnnetze zu gestatten und haben zum Zwecke der deshalb erforderlichen näheren Verabredungen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Ober-Regierungsrath Hermann Duddenhausen,

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
Höchstihren Geheimen Finanzrath Grafen Görtz-Wrisberg,

von welchen unter Vorbehalt der Ratifikation der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Beide kontrahirende Regierungen gestatten der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, welche von Station Scherfede der oberen Ruhrthalbahn einerseits und der Station Carlshafen der Hessischen Nordbahn andererseits nach Holzminden führen und in Holzminden direkt an die Braunschweigische Bahn anschließen soll.

Artikel 2.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft in der ihr demgemäß auch für das Herzoglich Braunschweigische Gebiet zu ertheilenden Konzession, ohne vorgängiges Einvernehmen mit der Königlich Preußischen Regierung, keine erschwerenden Bedingungen auferlegen, welche nicht in der für das Preußische Staatsgebiet ertheilten Konzession enthalten sind.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird vielmehr der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die Durchführung ihres Unternehmens thunlichst erleichtern und ihr insbesondere das Recht zur Expropriation verleihen.

Artikel 3.

Ferner wird bei Ertheilung der Konzession die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe ihres Gesellschaftsstatuts auch in dem Braunschweigischen Gebiete die Rechte einer Korporation zugestehen. Die Gesellschaft soll jedoch ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung im Königreich Preußen behalten, und ungeachtet der Ausdehnung ihres Unternehmens auf das Braunschweigische Gebiet in Bezug auf das allgemeine staatliche Aufsichtsrecht über die Verwaltung ihres Unternehmens

nehmens lediglich von der Königlich Preußischen Regierung ressortiren. Insbesondere sollen die Bestätigungen von künftigen Umgestaltungen und Abänderungen dieses Eisenbahn-Unternehmens und seiner Verwaltung, die Genehmigung von ferneren Erweiterungen des Unternehmens außerhalb des Braunschweigischen Staatsgebiets, sowie der Emission von Prioritäts-Obligationen lediglich der Königlich Preußischen Regierung anheimgestellt bleiben.

Durch diese bezüglich des Domizils der Gesellschaft getroffene Bestimmung wird jedoch der Gerichtsstand des Kontrakts, der belegenen Sache oder des begangenen Verbrechens nicht alterirt.

Artikel 4.

Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreitet, sollen nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Die nähere Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Ohne Zustimmung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung darf jedoch in deren Staatsgebiete die in dem derselben bereits mitgetheilten Uebersichtsplane roth eingezeichnete allgemeine Richtung der Bahn nicht abgeändert werden. Auch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen, Vorfluthanlagen und Parallelwege im Braunschweigischen Gebiete den kompetenten Braunschweigischen Behörden zustehen.

Die Gesellschaft soll verpflichtet sein, das Terrain von vornherein für eine doppelgeleisige Bahn zu erwerben und das zweite Geleise auf Aufforderung der Königlich Preußischen Regierung herzustellen.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen.

Die von einer der beiden kontrahirenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch im Gebiete der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 5.

Die Festsetzung des Tarifs und Fahrplans bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Es soll jedoch sowohl im Personen- wie im Güterverkehr zwischen den beiderseitigen Unterthanen hinsichtlich der Beförderungspreise oder der Zeit der Abfertigung kein Unterschied gemacht werden.

Artikel 6.

Die Landeshoheit verbleibt in Ansehung der Bahnstrecke im Braunschweigischen Gebiete der Herzoglich Braunschweigischen Regierung. Derselben ist es vorbehalten, für den Verkehr zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie für die Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke zuständigen Aufsichts- und Hoheitsrechte, eine Herzogliche Behörde oder einen besonderen Kommissarius zu bestellen. Diese Behörde, resp. dieser Kommissarius hat die Beziehungen der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen

Fällen wahrzunehmen, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind. Wegen aller Entschädigungs-Ansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage im Braunschweigischen Gebiete oder des Betriebes derselben gegen die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft erhoben werden möchten, ist die Gesellschaft der Braunschweigischen Gerichtsbarkeit und den Braunschweigischen Gesetzen unterworfen.

Artikel 7.

Die im Braunschweigischen Gebiete angestellten Eisenbahnbeamten sind den Braunschweigischen Landesgesetzen unterworfen. Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus.

Artikel 8.

Für die Bahnpolizei sind die bezüglichen Reichsverordnungen maßgebend; über die etwa zu erlassenden Ausführungs-Bestimmungen werden beide Regierungen vor dem Erlasse sich benehmen und gleichlautende Bestimmungen zu erzielen suchen.

Artikel 9.

Die der Gesellschaft im Interesse der Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltung und bezüglich ihrer Bahnbeamten und Arbeiter für das Preußische Staatsgebiet in der ertheilten Konzession auferlegten Bedingungen sollen auch für das Braunschweigische Gebiet maßgebend sein.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, soll die Gesellschaft einen Ersatz weder vom Staate noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 10.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird von dem in Rede stehenden Eisenbahn-Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft eine Gewerbesteuer oder ähnliche öffentliche Abgabe nicht erheben, auch diejenigen Grundstücke zur Grundsteuer nicht heranziehen, welche nach den Preußischen Gesetzen dem Expropriationsrechte unterworfen sein würden.

Die Königlich Preußische Regierung wird jedoch von dem Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft nach Maßgabe Ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., sowie der dazu ergehenden abändernden und ergänzenden Bestimmungen eine Eisenbahnabgabe erheben und hiervon denjenigen Betrag an die Herzoglich Braunschweigische Regierung überweisen, welcher sich aus dem Verhältnisse ergiebt, in welchem die Länge der auf Herzoglich Braunschweigischem Gebiete liegenden Strecke zu der Gesammtlänge der danach der Besteuerung unterworfenen Bahnstrecken steht.

Die Zahlung erfolgt alljährlich postnumerando und zwar zum ersten Male für das auf die Betriebseröffnung der in Rede stehenden Eisenbahn folgende, mit dem 1. Januar beginnende Rechnungsjahr.

Die Königlich Preußische Regierung wird der Herzoglich Braunschweigischen die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich mittheilen und für die Abführung der Abgabe an die von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung zu bezeichnende Kasse Sorge tragen.

Artikel 11.

Da die Bahnstrecke innerhalb des Herzoglich Braunschweigischen Gebiets mit der im Königlich Preußischen Gebiete belegenen Bahn ein Ganzes ausmacht und nur im Zusammenhang damit zu benutzen ist, so sollen etwaige neue gesetzliche Bestimmungen über Eisenbahn-Unternehmungen im Herzogthum Braunschweig nur nach vorgängiger Genehmigung der Königlich Preußischen Regierung auf die in Rede stehende Bahnstrecke in Anwendung gebracht werden.

Artikel 12.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische Regierung die Bergisch-Märkische Eisenbahn ganz oder theilweise ankaufen würde, gewährt die Herzoglich Braunschweigische Regierung der Königlich Preußischen Regierung das Recht des Ankaufs auch der im Herzoglich Braunschweigischen Gebiete belegenen Strecke nach Maßgabe des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838.

Artikel 13.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden.

Die Auswechselung der beiderseitigen Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen zehn Wochen erfolgen.

So geschehen Berlin, den 9. Dezember 1874.

Hermann Duddenhausen. (L. S.)   Gf. Görtz Wrisberg. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 8254.) Bekanntmachung, betreffend das Ergebniß der Klassensteuer-Veranlagung für das Jahr 1875. Vom 23. Januar 1875.

Auf Grund der Bestimmungen im §. 6. des Gesetzes vom 25. Mai 1873. (Gesetz-Samml. S. 213.) und im §. 5. des Gesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 222.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Klassensteuer für das Jahr 1875. nur

zwei Mark achtzig Pfennige

auf jede drei Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sind. Der hiernach weniger zu entrichtende Betrag von zwanzig Pfennigen auf jede drei Mark der Jahressteuer vertheilt sich auf die einzelnen Monatsraten der letzteren in der Art, daß auf jede 25 Pfennige der veranlagten monatlichen Klassensteuer

für den ersten Monat jedes Kalenderquartals nur je 24 Pfennige, für den zweiten und dritten Monat jedes Kalenderquartals nur je 23 Pfennige

erhoben werden.

Der Normalbetrag der Klassensteuer ist gesetzlich festgestellt auf

	42,000,000 Mark.
Der durch Reklamationen und Rekurse entstandene Ausfall gegen den Normalbetrag des Jahres 1874. ist festgestellt auf	253,266 =
Summa	42,253,266 Mark.
Veranlagt sind für 1875	44,495,262 =
Mithin mehr	2,241,996 Mark.

Hiernach würden, um die berichtigte Soll-Einnahme von 42,253,266 Mark zu erhalten, auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sein:

2 Mark $84^{22}/_{25}$ Pfennige;

da aber nach gesetzlicher Vorschrift bei Feststellung der weniger zu entrichtenden Jahressteuer Beträge von 5 Pfennigen und darunter außer Betracht bleiben, und der hierdurch gegen den Normalbetrag entstehende Ausfall, welcher sich für dieses Jahr auf 724,354 Mark berechnet, erst im nächstfolgenden Jahre auszugleichen ist, so sind für das Jahr 1875., wie oben bestimmt worden, nur 2 Mark 80 Pfennige auf je 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten.

Berlin, den 23. Januar 1875.

Der Finanzminister.

Camphausen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).